

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 53

Artikel: Eine österreichische Riviera
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weihnachten in der Fachschule Ouchy.

(Korrespondenz.)

Da der diesjährige Weihnachtstag auf einen Samstag fiel und es der Wunsch der meisten Zöglinge war, Weihnachten im engeren Kreise der Familie zuzubringen, so veranstaltete Herr Müller, mit Genehmigung Herrn Tschumi's und des Aufsichtsrates, die Festfeier auf Donnerstag den 23. ds. Dieses Datum wurde festgesetzt, um es den Zöglingen zu ermöglichen, am heiligen Abend am häuslichen Herde ihrer lieben Angehörigen zu verweilen und sich gewiss auch an deren Christbescherungen zu erfreuen.

Zum grossen Gegensatz vom letzten Jahr verließ die diesjährige Feier sehr ruhig, da die jetzigen Schüler keine Produktionen einstudierten und zum Schluss auch kein Tanzensemble folgte, obwohl es nicht an fähigen Talenten gefehlt hätte; aber wohl an Initiative.

Trotzdem verließ das Festessen sehr heiter, gewürzt durch einige treffliche Worte des Hrn. Professor Garlich's, sowie auch Hrn. Müller's, worin namentlich bedauert wurde, dass leider die Herren Tschumi, Raach und Schmidt verhindert waren, der Feier beizuwöhnen.

Die wie jedes Jahr, von Herrn Ch. Perrin, im Auftrage der Herren Bouvier frères in Neuchâtel, gespendete Gabe einiger Flaschen ihres geschätzten Schaumweins, trugen auch nicht wenig zur Erheiterung der Stimmung bei und sie hiermit den betreffenden Herren ihr Gesehens bestens verdankt.

Zum Schlusse sei erwähnt, dass 24 Zöglings die gewährten Feiertage zur Heimreise benutzten und nur 6 davon in Ouchy zurückblieben. Denn Letzterer fehlt es aber auch nicht an Freiheit und Fröhlichkeit.

Die Schüler haben am 4. Januar 1898 in Ouchy wieder einzurücken um am 5. Januar den regelmässigen Unterricht wieder aufzunehmen.



Brenner oder Goffhard?

Die in voriger Nummer unter obigem Titel gebrachte Korrespondenz der „Frankl. Zig.“ erfährt in der „Alg. Verkehrs-Zig.“ eine gehörige Widerlegung und der betr. Korrespondent die verdiente Abfertigung, welche wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. Sie lautet:

„Auf das süßduftende Bouquet von Grobheiten und Beleidigungen wie „Missstände“, „Abschreckung“, „sinnlos Tortur“, „Bestürzung“, „helle Verzweiflung“, „Krafteleistungen“, „Rücksichtlosigkeit“, „Scherelei“, „Lächerlichkeit“ wollen wir nur das eine Wort erwiedern: „Dummheit“, denn zur Ehre des uns unbekannten Verfassers obigen Geschreibsels nehmen wir als Motiv seiner Epistel nur jene Verständesbeschaffenheit an, mit welcher zu kämpfen selbst für Götter eine vergleichbare Sache ist. Da

unsere Macht als simple Staubgeborene nun noch eine viel, viel geringere als die der Olympbewohner ist, so wollen wir auch nicht versuchen, dem Autor jenes famosen Elaborates klar zu machen, dass er ein riesiges Blech zusammengeschrieben hat. Dagegen wundert es uns, dass ein Blatt, wie die „Frankfurter Zeitung“, sich dazu hergibt, solch einen Unsinn abzudrucken, und nur mit Rücksicht auf diese Zeitung als solche wollen wir uns zu einer kurzen Entgegnung herbeileiben: Es ist eine in der ganzen Welt bekannte Thatache, dass die Schweiz von allen Ländern die allermeiste Art der Zollrevision befolgt. Wirkliches Handgepäck — und lediglich um dieses handelt es sich hier — wird selten, ja fast nie zur Zollstätte gebracht, sondern die „Revision“ desselben, d. h. die einfache Nachfrage: „haben Sie etwas zu verzollen?“ geschieht fast immer, ja sagen wir dreist, im Wagen selbst, sofern dieser ein Durchgangswagen ist. Wenn natürlich das im Wagen befindliche Gepäck kein „Handgepäck“ mehr ist, dann kann und wird es vorkommen, dass dasselbe in der Revisionsschau verbracht wird. Und das ist auch ganz recht! Die Unverschämtheit gewisser Reisenden in diesem Punkte ist eine so bekannte, dass darüber kein Wort mehr geschrieben zu werden braucht. Und wenn diese Unverschämtheit einmal für den Urheber selbst Unzutrefflichkeiten im Gefolge hat, so gönnen wir demselben das von ganzen Herzen, selbst wenn er Korrespondent eines „grossen“ Blattes ist. Wir sind sicher, jeder jeden vernünftigen Menschen auf unserer Seite zu haben. Also: Punkt eins; es ist nicht wahr, dass das Handgepäck in Basel oder Chiasso zwecks der Zollrevision aus dem Wagen gereicht werden muss. Es ist ferner, Punkt zwei, nicht wahr, dass die schreckliche Herausreichung in Chiasso „gewöhnlich nachts um die zwölften Stunde“ — hu! hu! — stattfinden muss, denn von 18, schreibe achtzehn täglich in Chiasso hin und her kurzernden Zügen passiert nur einer diese Grenztat in der Geisterstunde, und diese hat Durchgangswagen, — ergo wird das Handgepäck im Wagen selbst revidiert. Es ist ferner, Punkt drei, nicht wahr, dass die Brennerbahn „sehr zum Schaden der Aktionäre der Gotthardbahn“ von den Italienern bevorzugt wird, — die Kassenrapporte ergeben glücklicherweise das Gegenteil. „Einfach simlos“ oder noch besser gesagt, total blödsinnig ist folgende Behauptung: „Es spielen ab, wie ich aus langjähriger Beobachtung weiß, täglich die peinlichsten Scenen ab,“ etc. Also der Verfasser hält sich seit langen Jahren und Tag für Tag auf den Bahnhöfen in Basel und Chiasso auf, nur um zu „beobachten“, wie allein reisende Damen in „helle Verzweiflung“ ausbrechen! Und solchen Blödsinn drückt ein angesehenes

Blatt ab! Wenn schliesslich der geehrte Autor meint, dass nur Athleten und geübte Turner die Gotthardbahn befahren sollten, alte Tanten und dergl. dagegen die Brennerbahn, so raten wir ihm aus bester Überzeugung an, seinen Beobachtungsplatz in Basel und Chiasso zu verlassen und sich auf der Brennerbahn zu stationieren, — er wird da vollkommen auf seinem Platze sein.“



UN HOMME TERRIBLE

c'est M. W. Rau, rédacteur „en chef“ du „Fremdenblatt für den Süden“, résidant à Londres, Nice et San Remo.

Vers le milieu du mois de décembre, un hôtelier de France a reçu une carte-correspondance ainsi concue:

„Je ne puis comprendre que vous ayez refusé la misérable somme de 10 francs pour votre belle annonce. C'est très économique, mais il va de soi que la publication de cette annonce cessera et que nous recommandons à votre place une autre maison qui paie le double.

On entend dire que vos prix sont assez salés. Cependant je n'en parle rien.

W. Rau, „Fremdenblatt für den Süden“.

Ce n'est pas tout; voici le plus „terrible“. Nous lisons dans le même numéro de la feuille de M. Rau, qui nous a été envoyée:

Recommendations suppressed.

„A Florence nous ne recommandons plus l'Hôtel N., mais, à sa place, l'Hôtel C..., à Rome, nous ne recommandons plus l'Hôtel E..., et l'Hôtel M..., mais le nouveau Hôtel R..., et l'Hôtel B...; à San Remo, nous ne recommandons plus le soi-disant Hôtel N., mais l'Hôtel du C..., à Nice, nous ne recommandons plus l'Hôtel B..., mais l'Hôtel M... A la semaine prochaine d'autres changements.“

N'est-ce pas terrible? Les noms des hôtels sont désignés en toutes lettres et personne ne doit s'étonner si bientôt il peut lire que les susdits hôtels sont tombés en déconfiture pour n'être plus recommandés par M. Rau.

En ce qui concerne l'observation qu'une annonce demeurée impayée est remplacée par une autre payée le double, on n'est pas forcément d'accord, mais le fait paraît cependant digne de créance. En effet, depuis longtemps, nous sommes intimement convaincu que, si un hôtelier peut écarter l'annonce d'un concurrent d'un journal ou d'un livre en en surfaçant le prix, il n'éprouve aucun remords à recourir à ce procédé. Cela suffit à caractériser à la fois l'hôtelier et l'entrepreneur de réclame; celui-ci rit sous cape. Et l'on se plaint constamment de ce que les maîtres d'hôtels ne jouissent pas dans le public de la considération qu'ils méritent.

Dans le même numéro de la même feuille, nous lisons que M. le Dr. Heussmann, éditeur du „Ratgeber für Gesunde und Kranke“ s'est établi à Cannes, rue de Châteaudun, 74, comme médecin pour dames. Consultations de 1 heure à 3 heures. On ne dit pas si, pendant ce temps, il donnera aussi des consultations aux hôteliers qui ont avalé ses amères pilules.



Glace de viande.

L'Union Hélvétique, organe de la Société suisse des employés d'hôtel, à laquelle appartiennent beaucoup de cuisiniers, écrit à propos de cette question:

„En Suisse, il est admis que la glace de viande est la propriété de la maison, à moins d'arrangement contraire. Nous ajoutons que le cas s'applique seulement aux grandes maisons, car les hôtels, moyens et petits, ne produisent point d'excédent de glace.

Il n'est de l'intérêt ni du cuisinier, ni de la maison, de vendre de la glace, quel que soit, celui auquel en revient le prix. Mais, dans les hôtels où le droit d'en disposer à sa guise n'a pas été expressément réservé au cuisinier, celui-ci sera bien de s'enquérir où il convient, afin de n'être pas exposé au soupçon d'infidélité, comme le cas est arrivé en Allemagne.

Malheureusement, certains hôteliers croient, si le chef ne fabrique pas une masse de glace ou s'il en fait moins que son prédecesseur, qu'il n'est pas économie ou fidèle. Alors le cuisinier a de la peine à lutter contre cette erreur d'appréciation“.

Remarque de la rédaction de l'H.-R. Nous admettons que le point de vue de la rédaction de l'Union Hélvétique est celui des cuisiniers employés en Suisse. Dès lors la question de la glace devient pour nous sans objet, puisque les opinions des hôteliers et des cuisiniers sont concordantes.



Eine österreichische Riviera.

Die „Hygiene“ schreibt: „Das Aktions-Komitee des Vereins zur Hebung Dalmatiens, welch' Letzterer in unserem Küstengebiete und speziell in Dalmatien Kurorte errichten will, entwickelt eine ungemein rege Tätigkeit und hat bereits erfreuliche Resultate zu verzeichnen. Der Kaiser- und sämtliche Erzherzöge bekunden das regste Interesse für die Bestrebungen des Vereines und auch im grossen Publikum zeigt sich intensive Teilnahme für das gemeinnützige Projekt. Hoffentlich wird mit dem Beginne des neuen Jahres, dem 50-jährigen Jubiläum unseres Monarchen, die Aktiengesellschaft zur Begründung von Kurorten und Hotels in Dalmatien bereits ihre regelmässige Tätigkeit beginnen können.“

An der Spitze dieses Vereines steht Graf Harrach, welcher sich der schönen Sache mit

ganzer und voller Hingebung widmet. Wenn je gemeinnützigen Intentionen ein ganzer und voller Erfolg zu verheissen war, so ist dies hier der Fall. Weite vaterländische Gebiete, reich von der Natur bedacht, die jedoch heute ihren Bewohnern kaum die Notdurft bieten, sollen derart gestaltet werden, dass sich der Strom des internationalen Fremdenverkehrs nach ihnen engiesse. Es soll aber damit nicht nur Wohnstand und Blüthe speziell diesen Gebieten gebracht werden, sondern es ist sicher, dass sich die volkswirtschaftlichen Wirkungen hievon auch auf die übrigen Gebiete des grossen Vaterlandes erstrecken werden. Es soll eine österreichische Riviera entstehen, die den Glanz der italienisch-französischen Riviera erreichen wird.

Südtirol. Die Hotels der Südbahn. Wie in finanziellen Kreisen verlaufen, ist man in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten an die Südbahn wegen Verkaufes ihrer Hotelanlagen herangetreten. Die internationale Schlafwagengesellschaft, beziehungsweise die ein Zweigunternehmen derselben bildende Compagnie Internationale des Grands Hôtels in Brüssel, die mit der Aktiengesellschaft „Quarnero“ wegen Erwerbung ihrer Terrains und Realitäten in Lavarone verhandelt, interessiert sich nämlich auch für die Etablissements der Südbahn in Abbazia. Von anderer Seite wieder hat man die Semmeringhotels als Objekt einer ins Leben zu rufenden neuen Aktiengesellschaft ins Auge gefasst. Einem prinzipiellen Widerstande dienten diese Bestrebungen bei der Verwaltung der Südbahn nicht begegnet, deren Standpunkt in dieser Frage ja schon durch den seinerzeitigen Verkauf des Hotels in Toblach markirt erscheint. Allerdings müssten die Bedingungen, unter welchen die Abstossung des Hotelbesitzes erfolgen könnte, für die Südbahn sehr convenable sein, da derselbe nach dem in der letzten Generalversammlung erstatteten Geschäftsberichte eine Verzinsung von mehr als 7 Prozent abgeworfen hat. Bis Ende 1896 waren in den Hotelanlagen in Abbazia, am Semmering und in Götz 2.713,104 fl. investirt, die einen Ertrag von 198.060 fl. ergaben.



Gasthof, Hotel garni und Speise-wirtschaft.

Wir lesen in der „N. Z. Z.“:

„Die viel umstrittene Frage nach den Beziehungen zwischen Gasthäusern, Speisewirtschaften und Hotels garnis ist noch weit davon entfernt, Abklärung gefunden zu haben. Der Grund liegt zum grossen Teil darin, dass das Institut der Hotels garnis neuern Datums ist und erst seit dem Inkrafttreten des neuen Wirtschaftsgesetzes Bedeutung erlangt hat. Das Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1888 stellte den Gasthofen „mit dem Recht der Betreibung aller Zweige einer Wirtschaft“ die Wirtschaften mit beschränktem Betrieb, „wie Hotels garnis“ gegenüber.

Das neue Gesetz schafft nun zwischen Gasthäusern, Speisewirtschaften und Hotels garnis einen genauen Unterschied. Speisewirtschaften haben das Recht zur Verabreichung von Speisen und Getränken an Ort und Stelle, sowie von Getränken über die Gasse; Hotels garnis geben die Recht, Gäste über Nacht zu beherbergen; Gasthäuser endlich berechtigen zur nächtlichen Beherbergung von Gästen, und zur Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, sowie von Getränken über die Gasse. Gemäß dieser Unterscheidung sind auch die Patenttaxen verschieden. Die Abgabe variiert für Gasthäuser und Speisewirtschaften zwischen 100 und 2000 Franken, für Hotels garnis zwischen 50 und 500 Franken.

Die Frage, ob jemand eine Speisewirtschaft und zugleich ein Hotel garni im gleichen Hause betreiben könne, ist wohl zu verneinen. Hätte der Gesetzgeber eine solche Kumulation gestatten wollen, so würde er den Rechtsbegriff der Gaststätte gar nicht haben schaffen müssen. Denn wer ein Restaurant und zugleich ein Hotel garni besitzt, hat das gleiche Recht wie der Inhaber eines Gasthauses. Aus der vom Gesetzgeber geschaffenen Dreiteilung ist zu schliessen, dass eine Verbindung von Speisewirtschaft und Hotel garni nicht statthaft ist. Sicherlich lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, eine Kumulation von Wirtschaftsrechten zuzulassen, die das Gasthofrecht unnötig machen würde.

Wenn Wirtschaftsinhaber das Gesuch stellen, neben ihrer Wirtschaft noch ein Hotel garni betreiben zu dürfen, anstatt dass sie einfach ein Patent für die Führung eines Gasthauses begehren, so liegen dafür zwei Gründe vor. Einmal besteht die irrite Ansicht, dass man auf diese Weise billiger zu stehen komme, als wenn man um ein Gasthofpatent nachsuche. Sodann glaubt man, dass es sich mit dem Wortlaut des Gesetzes besser vertrage, wenn man einer schon bestehenden Wirtschaftsbewilligung noch die Erlaubnis zur Führung eines Hotel garni hinzufüge, als wenn man die Umwandlung einer Speisewirtschaft in einen Gasthof gestatte; auch diese Meinung erscheint als unrichtig.

Wir glauben also, dass eine Praxis, nach welcher jemand neben einer Wirtschaft auch



Tirol. Die grossen elektrischen Werke auf der Töll, welche dem Kurorte Meran eine Kraft von 6000 Pferden gewinnen, schreiten rasch ihrer Vollendung entgegen. Die neue Beleuchtung, auf allen Strassen, Promenaden, und Häusern schon fertig installirt, dürfte Mitte Jänner eröffnet werden. Der Bau der Tüchelbergbahn erscheint nun auch gesichert und dürfte die Arbeiten schon im Februar in Angriff genommen werden. Durch diese Drahtseilbahn wird den Gästen Merans ein bis jetzt nur schwier erreichter, herrlicher Platz zugänglich gemacht. Nach Süden schaut man weit hinunter in das Etschtal bis zu den Trentiner Alpen. Gegen Westen öffnet sich das Tal der Venosten, das heutige Vintschgau, bis hinauf zu den Ausläufen der Laaser Ferner, und nach Norden sieht man das Passeier Tal. Der Sektion Meran des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins ist es zu danken, dass kurz nach Errichtung des bis jetzt fertig gestellten Teiles der neuen Strasse in's Passeiertal bereits eine Schenswürdigkeit erschlossen wurde, indem von dem hinter Saltana gelegenen „Quellenhof“ ein Weg in's Kalbenthal angelegt und der dasselbst befindliche Wasserfall mittelst eines Steges zugänglich gemacht wurde. Die hiex erforderlichen Mittel wurden zum grösseren Teil von der Sektion Meran bewilligt.

Bergbahn Weggis-Stutzberg. Man schreibt der „N. Z. Z.“: „Nach Ablehnung der Konzessionsbewerbung für eine Bergbahn von Weggis nach Rigi-Kaltbad möchte es nicht ganz müssig sein, der Strebsamkeit eine andere Richtung zu geben. Zwischen Greppen und Weggis steigt der Berggrat in auffallend regelmässigen Staffeln vom Rigi-Gipfel bis zum Rigi-Rostock an. Der zweitoberste Staffel, das Kalbenthalz, ist seiner berückend schönen Aussicht wegen weltbekannt. Eine etwas tiefer liegende, aber westlich weiter vorspringende Terrasse bildet der Stutzberg, etwa 900 Meter über Meer. Seine Aussicht ist wenig verschieden von der vorerwähnten, ja zum Teil schöner und sie dürfte dem Stutzberg, wenn er zugänglicher gemacht würde, eine Anziehungskraft geben, wie sie nicht viel andere Punkte am Vierwaldstättersee besitzen. Eine Bahnlanlage von Weggis wäre leicht, jedenfalls auch nicht sehr kostspielig und verspräche eine bescheidene Rendite, indem die Bahn indirekt auch dem Rigi-Bahnhof dienen würde. Vom Stutzberg bestünde schon eine Wegverbindung mit Rigi-Känzeli; sie zu verbessern und gleichzeitig eine zweite Verbindung mit Rigi-Bahnhof herzustellen, wäre nicht mit allzugrossen Kosten verbunden. Die Distanz von Stutzberg nach Kalbenthal-Känzeli und Rigi-Bahnhof würde bergwärts etwa fünffünftel Stunden betragen, thalwärts kaum eine Stunde. Dieser Umstand vermöchte wohl den Bähnchen hinlänglich Alimentation zu sichern. Anderseits könnte man es auch der Exploitation der umliegenden Wälder dienstbar machen. Die Ausdehnung der Bahnlanlage von Weggis über Zingel, Tell und Tannenberg auf den Stutzberg würde kaum viel mehr als zwei Kilometer betragen. Ihr könnte eine Konzession schwerlich verweigert werden.“

Restaurationswagen. Eine Eisenbahnen-Werbung in Frankreich hatte, wie die „Schweiz-Wirte-Zig.“ berichtet, die Bahnhoftwirtschaft auf einer Station, woselbst bei den Hauptzügen ein Frühstücks-Aufenthalt von 25 Minuten gemacht wurde, für jährlich 2000 Fr. vermietet. Die Eisenbahnverwaltung stellte in die Züge einen Restaurantwagen ein. Der Wirt klagte gegen die Eisenbahn auf Entschädigung, und der französische Kassationshof sprach dem Kläger die Entschädigung zu, mit folgender Begründung: Die Eisenbahngesellschaften seien wie alle anderen Personen bezüglich der von ihnen mit Dritten abgeschlossenen Verträge den Verpflichtungen unterworfen, welche aus dem Vertrage oder dem Gesetze entstehen; sie seien namentlich hinsichtlich der Mietverträge ihren Mieter gegenüber verpflichtet, abgesehen von höherer Gewalt und dem im Vertrage gemachten Vorbehalt, dem Mieter zu schaden, dass er sich mit dem Wagen nicht vertrage. Wenn Wirtschaftsinhaber das Gesuch stellen, neben ihrer Wirtschaft noch ein Hotel garni betreiben zu dürfen, anstatt dass sie einfach ein Patent für die Führung eines Gasthauses begehren, so liegen dafür zwei Gründe vor. Einmal besteht die irrite Ansicht, dass man auf diese Weise billiger zu stehen komme, als wenn man um ein Gasthofpatent nachsuche. Sodann glaubt man, dass es sich mit dem Wortlaut des Gesetzes besser vertrage, wenn man einer schon bestehenden Wirtschaftsbewilligung noch die Erlaubnis zur Führung eines Hotel garni hinzufüge, als wenn man die Umwandlung einer Speisewirtschaft in einen Gasthof gestatte; auch diese Meinung erscheint als unrichtig.

Wir glauben also, dass eine Praxis, nach welcher jemand neben einer Wirtschaft auch

ein Hotel garni betreiben könnte, nicht nur gesetzwidrig, sondern auch keinen Sinn hätte. Ein Hotel garni soll eine für sich bestehende, nicht mit einer Wirtschaft verbundene Anstalt sein, die das Recht hat, Gäste über Nacht zu beherbergen. Die Existenz der Hotels garnis entspricht, auch wenn man sie auf den Wirkungskreis beschränkt, auf den sie nach dem Gesetze angewiesen sind, doch einem Bedürfnis.